



02 - Rechtsgeschäftslehre

Zivilrecht I - 19 Folien zur Einführung in die Rechtsgeschäftslehre und das Recht der Willenserklärungen

Professor Dr. Tim Brockmann

Rechtsgeschäftslehre

Die Lehre vom Rechtsgeschäft gilt für alle Arten von Rechtsgeschäften: unentgeltliche und entgeltliche, solche von Todes wegen und unter Lebenden, einseitige, zweiseitige und mehrseitige; personen-, familien- und erbrechtliche, insbesondere aber schuldrechtliche.

Sie steht am Anfang jeder Vorlesung, jedes Semesters oder Trimesters und ist idealer Einstieg in das Zivilrecht.

Das Zivilrecht in der Prüfung ist wie eine große Suppe, die man nach Belieben verfeinern kann.

Im Rezept für Zivilrecht I ist das Rechtsgeschäft immer drin, es wird mit Problemen

- der Minderjährigkeit
- der Anfechtung
- der Stellvertretung
- der Unmöglichkeit und
- der Verjährung

verfeinert.

Rechtsgeschäftslehre: Definitionen lernen

Einigung

Angebot

Annahme

Willenserklärung

Äußerer und innerer Tatbestand der Willenserklärung

Abgabe & Zugang

Tatbestände der Willenserklärung

Äußerer und innerer Tatbestand der Willenserklärung (auch: objektiver und subjektiver Tatbestand)

Innerer Tatbestand

Der innere Tatbestand besteht aus dem Handlungswillen, dem Erklärungsbewusstsein und dem Geschäftswillen.

Handlungswille ist dabei das Bewusstsein, überhaupt zu handeln, Bewegungen im Schlaf, in der Bewusstlosigkeit oder in der Hypnose oder durch *vis absoluta* erzwungene Bewegungen fallen damit wegen Fehlens des Handlungswillens aus dem Tatbestand der Willenserklärung heraus.

Erklärungsbewusstsein ist demgegenüber das Bewusstsein, irgendeine rechtserhebliche Erklärung abzugeben. Deshalb ist der Begriff „Rechtsfolgenbewusstsein“ oder „Rechtsbindungswille“ genauer.

Geschäftswille schließlich ist schließlich der Wille, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen (Achtung, nicht konstituierender Bestandteil der Willenserklärung – aber ein Indiz für das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes).



Übungsfall

Tatbestände der Willenserklärung

Andi interessiert sich für das Fahrrad von Basti. Abends in der Mottenburg erzählt er Xaver, er werde dem Basti nächste Woche ein Kaufangebot von 200,00 Euro unterbreiten. Der geschwätzige Xaver erzählt am nächsten Tag Basti von seinem Erlebnis.

Basti bringt sogleich das Rad zu Andi und erklärt sich ihm gegenüber zum Verkauf für 200,00 Euro bereit. Andi hatte aber inzwischen das Rad seines Nachbarn zu einem günstigeren Preis gekauft und erklärt daher, das Rad des Basti gar nicht erwerben zu wollen.

Hat Basti einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen Andi?

Tatbestände der Willenserklärung

Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 200,00 Euro

B könnte einen Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 200 € aus Kaufvertrag ~~haben~~ gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen A haben. (Obersatz)

A. Wirksamer Kaufvertrag

Das setzt voraus, dass zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen wurde.

I. Einigung

Ein Kaufvertrag kommt durch Einigung der Vertragsparteien (über die essentialia negotii, die wesentlichen Vertragsbestandteile,) zustande. Eine Einigung setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB voraus.

Essentialia negotii hier (wie auch sonstwo) nicht zwingend Bestandteil der Definition...
warum nicht?

Tatbestände der Willenserklärung

1. Abgabe eines Angebots durch A

Fraglich ist, ob A ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages gegenüber B abgegeben hat. Fraglich ist, ob B die Äußerung des A gegenüber X als an ein ihn gerichtetes wirksames Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags auffassen durfte. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur noch von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt. Eine Willenserklärung ist dabei die Entäußerung jeden Willens, der auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist. Sie besteht aus einem äußeren und einem inneren Tatbestand.

a. Äußerer Tatbestand einer Willenserklärung

Zunächst müsste der äußere Tatbestand einer Willenserklärung vorliegen. Dieser besteht in einem Verhalten, dass sich nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts als Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt. A erklärt lediglich, dass er dem B nächste Woche ein Kaufangebot unterbreiten werde. Er kündigt nur gegenüber einem Dritten seine Absicht an, in der Zukunft ein Kaufangebot abzugeben. Ein objektiver Empfänger in der Situation des B durfte A daher nicht dahingehend verstehen, dass dieser bereits eine rechtlich erhebliche Erklärung abgeben wollte. Es ist erkennbar, dass A - wenn überhaupt - die Willenserklärung zu einem späteren Zeitpunkt abgeben möchte und hier nur eine Ankündigung gegenüber einem Dritten erfolgte. Es fehlt folglich bereits am äußeren Tatbestand einer Willenserklärung.

Tatbestände der Willenserklärung

b. Zwischenergebnis

A hat kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben.

2. Abgabe eines Angebots durch B

Allerdings könnte B ein Angebot abgegeben haben. B bringt sein Rad zu A und erklärt sich zum Verkauf desselben für 200,00 Euro bereit. Die essentialia negotii des Kaufvertrags sind die Kaufsache, der Kaufpreis und die Vertragsparteien. Alle wesentlichen Vertragsbestandteile sind daher in der Äußerung des B enthalten. B hat daher dem A den Vertragsschluss so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Ein Angebot des B liegt somit vor.

3. Annahme des Angebots durch A

Dieses Angebot müsste A angenommen haben. Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger sein unbedingtes Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. A hat ausdrücklich erklärt, das Rad des B nicht kaufen zu wollen. Er hat somit kein Einverständnis erklärt und folglich das Angebot des B nicht angenommen.

II. Zwischenergebnis

Eine Einigung zwischen A und B ist nicht zustande gekommen. Folglich haben A und B auch keinen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

B. Ergebnis

B hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Abnahme gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen A.

Begriffspaar: Primär- & Sekundäranspruch

- Gerade haben wir einen **Primäranspruch** gutachterlich geprüft.

Unter den Primäranspruch fallen Ansprüche, die sich direkt aus dem Vertrag ergeben. Bei einem Schuldvertrag ist das etwa der Anspruch auf die jeweils vereinbarte Leistung, so z.B. bei § 433 Abs. 1 BGB die Pflicht zur Übergabe und Übereignung oder bei § 433 Abs. 2 BGB die Pflicht zur Kaufpreiszahlung und Abnahme.

- **Sekundäransprüche** ergeben sich bei dem Vorliegen von Leistungsstörungen, so etwa ein Anspruch auf Schadensersatz oder die Rückgewähr von Leistungen nach Rücktritt. Für einige Vertragstypen gibt es darüber hinaus noch Ansprüche auf Gewährleistung als Sekundäransprüche wie beispielsweise der Nacherfüllungsanspruch. Sie sind nicht direkt auf Erfüllung der ursprünglich vereinbarten Leistung gerichtet.



NSI
Niedersächsisches Studieninstitut

Niedersächsisches Studieninstitut
für kommunale Verwaltung e.V.

Kommunale Hochschule
für Verwaltung in Niedersachsen

Wielandstraße 8
30169 Hannover

Eingang Ihmeufer

Übungsfall II

Übungsfall II - Weinversteigerung

Trierer Weinversteigerung (RGZ 26, 322; BGHZ 91, 324)

A winkt während einer Weinversteigerung seinem Freund B zu. Der Auktionator (V) hält dieses für die Abgabe eines Gebotes und erteilt A daraufhin mangels höherbietenden Beteiligten den Zuschlag für 60 Kisten Wein im Wert von 3.600,00 Euro. A erklärt, dass er nur seinen Freund B grüßen wollte und keinesfalls 60 Kisten Wein bestellen wollte, davon, dass man bei Auktionen durch Handheben einen Vertrag schließen würde, habe er noch nie gehört. V möchte wissen, ob er einen Anspruch auf Abnahme des Weines und auf Zahlung des Kaufpreises gegen A hat.

Übungsfall II - Weinversteigerung

V könnte einen Anspruch auf Abnahme des Weines aus § 433 Abs. 2 BGB gegen A haben.

I. Anspruch entstanden

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Hierzu müssten die Parteien sich mit dem Inhalt eines Kaufvertrags geeinigt haben und der Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen. Ein Vertragsschluss setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145ff. BGB voraus und kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, von denen die zeitlich frühere als Angebot und die nachfolgende als Annahme bezeichnet wird.

1. Angebot des A

Zunächst müsste ein Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages vorliegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen Teil ein Vertragsschluss dergestalt angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Eine Willenserklärung bezeichnet hierbei die Entäußerung eines Willens, welcher auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist. Die Willenserklärung setzt sich aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand zusammen.

Übungsfall II - Weinversteigerung

a. Objektiver Tatbestand der Willenserklärung

Zunächst müsste der äußere Erklärungstatbestand gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn aus der Sicht eines objektiven Dritten ein Handlungswille des Erklärenden derart nach außen tritt, dass ein Rechtsbindungswille erkennbar ist.

Das Heben der Hand gilt bei einer Versteigerung als Abgabe eines Angebots. Ein objektiver, verständiger Dritter in der Situation des Erklärungsempfängers dürfte das Handheben des A daher als willensgesteuerte Handlung deuten, die dazu dienen sollte ein konkretes Rechtsgeschäft abzuschließen. Folglich liegt der objektive Tatbestand der Willenserklärung vor.

b. Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung

Fraglich ist jedoch, ob auch der innere Erklärungstatbestand vorliegt. Das ist der Fall, wenn das nach außen als Willenserklärung zu deutende Verhalten des A ihm subjektiv auch als Willenserklärung zugerechnet werden kann. Hierfür muss der Erklärende jedenfalls Handlungswille und Erklärungsbewusstsein haben.

Übungsfall II - Weinversteigerung

aa. Handlungswille

A müsste zunächst mit Handlungswillen gehandelt haben. Handlungswille ist der Wille, überhaupt eine Handlung vorzunehmen. A wollte bewusst die Hand heben, um seinen Freund zu grüßen. Damit wollte er eine Handlung vornehmen, folglich handelte A mit Handlungswillen.

bb. Erklärungsbewusstsein

Weiterhin müsste A auch mit Erklärungsbewusstsein gehandelt haben. Erklärungsbewusstsein liegt vor, wenn der Erklärende mit der bewusst vorgenommenen Handlung auch etwas rechtlich Erhebliches erklären will. A hatte noch nie davon gehört, dass man durch das bloße Heben der Hand eine Willenserklärung abgeben kann, tatsächlich wollte er nur jemanden grüßen. Folglich wollte A nichts Rechtserhebliches erklären, ihm fehlte daher das Erklärungsbewusstsein. Die Folgen des fehlenden Erklärungsbewusstseins für das Vorliegen einer Willenserklärung sind umstritten, es werden die sog. Willenstheorie und die Erklärungstheorie vertreten.

(a). Willenstheorie

Nach einer Ansicht ist das Erklärungsbewusstsein konstitutiver Bestandteil der Willenserklärung, ein fehlendes Erklärungsbewusstsein führe zu einer Nichtigkeit nach § 118 BGB analog. Dies wird damit begründet, dass die Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB nur möglich sei, wenn eine Willenserklärung vorliege. Dies wiederum setze nach § 119 Abs. 1 BGB voraus, dass der Erklärende wenigstens Erklärungsbewusstsein habe. Hinzu komme, dass nach § 118 BGB eine Willenserklärung nichtig ist, bei der der Erklärende immerhin die Möglichkeit erkennt, rechtserheblich zu handeln. Erst recht müsse dieses für Erklärungen gelten, bei denen es der Erklärende gänzlich verkennt, rechtserheblich zu handeln. Folgte man dieser Auffassung, läge keine Willenserklärung des A vor.

Übungsfall II - Weinversteigerung

(b). Erklärungstheorie

Nach einer anderen Ansicht, der sog. Erklärungstheorie, liegt im Fehlen des Erklärungsbewusstseins kein Hinderungsgrund für das Vorliegen der Willenserklärung, das Erklärungsbewusstsein sei nicht konstitutives Merkmal der Willenserklärung. Stattdessen sei darauf abzustellen, ob der Erklärende bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können, dass sein Verhalten als Willenserklärung zu deuten ist. Die Willenserklärung sei in der Folge aber nach § 119 Abs. 1, 1. Var BGB anfechtbar.

Dies wird damit begründet, dass zwischen einem Erklärenden, der rechtlich nichts erklären will, also kein Erklärungsbewusstsein hat, und dem, der rechtlich etwas anderes erklären will kein tatsächlicher Unterschied bestehe. Schließlich seien beide bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum, der einzige Unterschied liege in der konkreten Ausgestaltung des Irrtums über den Inhalt. Das Fehlen des Erklärungsbewusstseins stelle daher einen Unterfall des Inhaltsirrtums gem. § 119 Abs. 1, 1. Var BGB dar. A hätte sich sorgfältigerweise über die Gepflogenheiten auf einer Weinversteigerung informieren müssen, wenn er plant sich auf einer solchen aufzuhalten. Er hätte daher erkennen können müssen, dass sein Handheben als Abgabe eines Gebots aufgefasst werden würde. Folgte man dieser Auffassung, so hätte A trotz tatsächlich fehlendem Erklärungsbewusstsein durch sein Verhalten den subjektiven Erklärungstatbestand nach der Willenserklärung verwirklicht.

Übungsfall II - Weinversteigerung

(c) Stellungnahme

Beide Auffassungen kommen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen, mithin muss auch im Einzelfall entschieden werden, welcher Auffassung der Vorzug zu gewähren ist. Für die Erklärungstheorie spricht, dass sie einen gerechteren Ausgleich zwischen den Interessen des Erklärenden und des Erklärungsempfängers liefern kann. Nach der Erklärungstheorie werden auch Verkehrsschutzinteressen berücksichtigt, indem der unsorgfältig Erklärende dem Schadensersatz des Anfechtenden ausgesetzt ist. Auch privatautonome Interessen werden nicht über die Maßen beschnitten, da Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Vertragsgestaltungsfreiheit und der Vertragsabschlussfreiheit stets auch verantwortungsvolles Handeln unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation und Verkehrssitte bedeutet.

2. Annahme des V

Der V erteilte auf das Handheben den Zuschlag i.S.d. § 156 BGB, liegt auch eine Annahme des V vor.

II & III. Anspruch untergegangen & durchsetzbar

Anspruchsuntergangsgründe oder Durchsetzbarkeitshindernisse sind nicht ersichtlich. Der Anspruch ist mithin auch nicht untergegangen und durchsetzbar.

Übungsfall II - Weinversteigerung

(c) Stellungnahme

Beide Auffassungen kommen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen, mithin muss auch im Einzelfall entschieden werden, welcher Auffassung der Vorzug zu gewähren ist. Für die Erklärungstheorie spricht, dass sie einen gerechteren Ausgleich zwischen den Interessen des Erklärenden und des Erklärungsempfängers liefern kann. Nach der Erklärungstheorie werden auch Verkehrsschutzinteressen berücksichtigt, indem der unsorgfältig Erklärende dem Schadensersatz des Anfechtenden ausgesetzt ist. Auch privatautonome Interessen werden nicht über die Maßen beschnitten, da Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Vertragsgestaltungsfreiheit und der Vertragsabschlussfreiheit stets auch verantwortungsvolles Handeln unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation und Verkehrssitte bedeutet.

2. Annahme des V

Der V erteilte auf das Handheben den Zuschlag i.S.d. § 156 BGB, liegt auch eine Annahme des V vor.

II & III. Anspruch untergegangen & durchsetzbar

Anspruchsuntergangsgründe oder Durchsetzbarkeitshindernisse sind nicht ersichtlich. Der Anspruch ist mithin auch nicht untergegangen und durchsetzbar.

IV. Ergebnis

V hat einen Anspruch auf Abnahme der Weinkisten und Kaufpreiszahlung i. H. v. 3.600,00 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen A.

Bis zum nächsten Mal...

Das deutsche Wort **Variante**, das auch mit Abwandlung, Form oder Spielart wiedergegeben werden kann, bezeichnet dementsprechend nicht die jeweils andere von zwei, sondern eine unter **mehreren** Möglichkeiten.

Das deutsche Wort **Alternative** leitete sich ab vom lateinischen (auch substantivisch gebrauchten) Adjektiv *alter* (weiblich: *altera*, sächlich: *alterum*). Mit *alter* wird stets *der eine* oder *der andere* von zweien bezeichnet. Das Wort bezieht sich also – anders insbesondere als *alius* (weiblich: *alia*, sächlich: *aliud*) – stets auf eines aus **einer** Menge von **zwei** Elementen.

Bitte selbstständig darüber nachdenken, was das für die Zitierung welcher §§ bedeutet!